



Auto Service

Mehr Wert.
Mehr Vertrauen.

Bedingungen für die Durchführung von akkreditierten Tätigkeiten durch die Inspektionsstelle Conformity Assessment der TÜV SÜD Auto Service GmbH

München,
18.08.2023

Unsere Zeichen:
AS-SLG-ACAB

Seite 1 von 9

Präambel

Das vorliegende Dokument beschreibt die relevanten Anforderungen und verweist auf die konkrete Auslegung der DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durch die Inspektionsstelle Conformity Assessment (IBCA). Es dient als verbindliche Anlage für Vertragsdokumente zur Durchführung von akkreditierten Tätigkeiten durch die IBCA.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist ein von den Genehmigungsbehörden KBA, SNCH, NSAI, VCA, RDW, STA, VSCC und der australischen Regierung benannter Technischer Dienst.

Außerdem ist TÜV SÜD Auto Service GmbH bei der DAkkS nach DIN EN ISO/IEC 17020 akkreditiert. Dadurch und durch unsere hohen Compliance Anforderungen an uns selbst, ist die TÜV SÜD Auto Service GmbH als Konformitätsbewertungsstelle Typ A für den Scope gemäß Urkundenanhang bestätigt und garantiert die geforderte Unabhängigkeit und Objektivität. Siehe dazu:

Akkreditierungsstelle:	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Akkreditierungsnummer:	D-IS-11254-02-00
Gültig seit:	10.06.2022
Urkundenanhang:	https://www.dakks.de/files/data/as/pdf/D-IS-11254-02-00.pdf

1. Allgemeine Bedingungen

1.1. Gültigkeit der Bedingungen

Die in dem vorliegenden Dokument beschriebenen Bedingungen gelten für Inspektionen (Auditierungen und Assessments), welche innerhalb der Anforderungen einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020:2012 durchgeführt werden.

Das Dienstleistungsangebot der IBCA ist in Inspektionsprogramme für Dokumenten-Reviews, Potentialanalysen, Auditierungen und Assessments unterteilt. Eine kurze Beschreibung des jeweiligen Inspektionsprogramms kann auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die jeweils aktuell gültigen Fassungen der Bedingungen für die Durchführung von akkreditierten Tätigkeiten können auf der Website <https://www.tuvsud.com/auto-service-informationen> abgerufen werden.

* Die männliche Form wird ausschließlich aus Gründen der Vereinfachung verwendet, adressieren dabei aber Personen aller Geschlechter gleichermaßen.



2. Besondere Bedingungen

Die IBCA behält sich das Recht vor, Aufträge im Einzelfall nicht oder nicht vollständig auszuführen, wenn diese im Widerspruch zum TÜV SÜD „Code of Conduct“ oder im Konflikt mit gesetzlichen Anforderungen stehen. Der „Code of Conduct“ ist auf der deutschen Internetseite des TÜV SÜD über <https://www.tuvsud.com/de-de/ueber-uns/code-of-ethics> abrufbar.

3. Akkreditierungsrelevanten Bedingungen

3.1. Gewährleistung von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Die unter Kapitel 1.1 genannten Inspektionen dürfen nicht in Verbindung mit Beratungs- oder Entwicklungsdienstleistungen erbracht werden, da dadurch die Unparteilichkeit und die Unabhängigkeit der Inspektionsstelle nicht mehr gewährleistet ist.

Sollte während der Auftragsdurchführung eine Gefährdung der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit entstehen, so wird dies zwischen den Vertragsparteien kommuniziert und beurteilt. Eine festgestellte Gefährdung berechtigt die IBCA zu einer außerordentlichen Kündigung.

3.2. Gewährleistung der Qualifikation/Kompetenz

Die Inspektionsstelle unterhält ein Verfahren zur Qualifikation und Aufrechterhaltung der Kompetenz ihrer Inspektoren.

Verantwortliche Inspektoren verfügen mindestens über 5 Jahre Berufserfahrung in dem jeweiligen einschlägigen Arbeitsgebiet.

3.3. Witness-Audits durch die DAkkS

Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) überwacht die Tätigkeiten der IBCA und behält sich das Recht vor, die Inspektoren der IBCA während der Durchführung der Inspektionen einem Witness-Audit zu unterziehen.

Dies kann erfordern, dass ein Witness-Audit in der Betriebsstätte des Auftraggebers durchgeführt wird. In diesem Fall sichert der Auftraggeber der IBCA die Möglichkeit zur Durchführung des Witness-Audits durch die DAkkS zu und stellt sicher, dass Auditoren/Beobachter der DAkkS an Witness-Audits in der Betriebsstätte des Auftraggebers oder seines Lieferanten teilnehmen können.

Die Akkreditierungsstelle hat in diesem Fall den Ablauf der Inspektion nicht zu stören und darf keinen Eingriff in die Betriebsabläufe des Auftraggebers vornehmen. Geheimhaltung und Vertraulichkeit werden zugesichert.

Für Tätigkeiten der IBCA im Rahmen der Benennung der TÜV SÜD Auto Service GmbH als Technischer Dienst gilt entsprechendes auch für die Genehmigungsbehörden.



3.4. Änderungen an den akkreditierungsrelevanten Bedingungen

Bei Änderungen an den akkreditierungsrelevanten Anforderungen oder den gesetzlichen Anforderungen in Verbindung mit der Akkreditierung behält sich die IBCA das Recht vor, Anpassungen an den vorliegenden Bedingungen mit Wirkung für die Zukunft vorzunehmen. In diesem Fall unterrichtet die IBCA den Kunden über diese Änderungen. Der Kunde hat in diesem Fall das Recht, das Vertragsverhältnis mit der IBCA unter Einhaltung einer Frist von einem Monats nach Erhalt der Information über die Änderung zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (E-Mail).

3.5. Tätigkeitsgrundlage und Abliefergegenstand

Grundlage einer akkreditierten Tätigkeit ist die Prüfung gegenüber einer gesetzlichen Forderung, einer Regulierung oder einem Standard. Die Einhaltung von Best Practices kann nur in der Anwendung, also im Zusammenhang mit ein gesetzlichen Forderungen, einer Regulierung oder einem Standard, im Sinne einer Inspektion geprüft werden.

Der Abliefergegenstand einer Inspektion ist eine Checkliste und ein Bericht (welcher in der Checkliste inkludiert sein kann oder die Ergebnisse mehrerer Checklisten zusammenfasst).

Der Auftraggeber zeigt vor Beginn der akkreditierten Tätigkeiten die Struktur seiner Dokumentation im Zusammenhang zum Prüfobjekt auf, gemessen an der Prüfgrundlage und der darin definierten Arbeitsprodukten (beispielsweise als Dokumentenbaum oder Dokumentenliste mit Referenz zur Prüfgrundlage). Dies dient der Vorbereitung und Vollständigkeitsprüfung gegenüber den geforderten dokumentierten Informationen der Prüfgrundlage. Hierzu stellt die Inspektionsstelle der TÜV SÜD Auto Service GmbH auf Anfrage ein Template zur Verfügung und bietet einen Workshop an, um ein gemeinsames Verständnis für die Zuordnung zu erreichen.

3.6. Vertraulichkeit

Alle Anfragen und Aufträge von Kunden werden durch die TÜV SÜD Auto Service GmbH vertraulich behandelt und gemäß ISO 27001 als mindestens „vertraulich“ bzw. nach TISAX als mindestens „Info High“ eingestuft.

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH verfügt zudem über eine TISAX Zertifizierung am Standort der IBCA und garantiert auch durch Aufrechterhaltung der Zertifizierung die Einhaltung der Vertraulichkeit und die Geheimhaltung von Informationen und Daten ihrer Kunden.

Herausgeber:	ENX Association
Location number:	LPWCMW

Zu Beginn der akkreditierten Tätigkeiten erfolgt eine Übergabe/Abstimmung einer Liste mit Ansprechpartnern des Kunden und der TÜV SÜD Auto Service GmbH. Die Mitarbeiter der IBCA gehen nur auf genannte/abgestimmte Personen zu, um die Geheimhaltung/Vertraulichkeit gewährleisten zu können.



Für den Datenaustausch wird eine Austauschplattform verwendet. Diese kann vom Auftraggeber oder von der Inspektionsstelle der TÜV SÜD Auto Service GmbH bereitgestellt werden. Die Austauschplattform der TÜV SÜD Auto Service GmbH unterliegt den Anforderungen des Informations- und Datenschutzes entsprechend der Klassifikation des Projekts (z. B. „Info High“ nach TISAX oder „streng vertraulich“ nach ISO 27001).

Zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung durch die DAkkS oder der Benennung einer Genehmigungsbehörde ist es ggf. erforderlich der jeweiligen Stelle Informationen zu den Inspektionstätigkeiten inklusive der Informationen des Auftraggebers offen zu legen. Die Wahrung der Vertraulichkeit wird in diesem Falle durch das Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG, speziell § 4 Abs. 1 Satz 2 AkkStelleG verpflichtet die DAkkS, die Vertraulichkeit von ihr bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnissen gegenüber Dritten zu schützen) gewahrt, insbesondere muss die DAkkS nach Art. 8 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 geeignete Vorkehrungen treffen, um die Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen sicherzustellen.

Alle weiteren Informationen über Kunden, inspizierte Produkte und Systeme unterliegen der Geheimhaltungspflicht, es sei denn, die Bekanntgabe dieser Informationen erfolgt auf Anordnung eines Gerichts, einer autorisierten Stelle oder ist sonst rechtlich bzw. für das Inspektionsverfahren zwingend erforderlich.

Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt gleichermaßen für alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der IBCA.

3.7. Aufbewahrung

Digitale Informationen (die Prüfobjekte) und relevante Begleitdokumente werden für die Prüfung der Inspektionsstelle übergeben. Die Übergabe der Dokumente wird benötigt, damit die Inspektionsstelle ihrer Nachweispflicht gegenüber der Akkreditierungsstelle gemäß DIN EN ISO/IEC 17020:2012 nachkommen kann.

Alternativ werden bei reiner Einsichtnahme in die Dokumente vertraglich folgende Bedingungen vereinbart:

- Bei Inspektionen zu Produkten: Revisionssichere Aufbewahrung der Dokumente für einen Zeitraum, der sich aus den Verjährungsfristen zur Produkthaftung (3 Jahre) unter Berücksichtigung des letzten in Verkehr gebrachten Bau-/Ersatzteils, der Nutzungsdauer und der Zeiträume von gerichtlich anhängigen Verfahren ergibt.
Zum Beispiel, bei 5 Jahren Produktion, 15 Jahre Nutzungsdauer und weiteren 10 Jahren Ersatzteilproduktion (als Zeitraum der Inverkehrbringung), erweitert um 3 Jahre Verjährungsfrist und angenommenen 2 Jahren Karenzzeit sind dies 35 Jahre.
- Bei Inspektionen zu Managementsystemen und Prozessen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit einem Produkt inspiziert wurden: Revisionssichere Aufbewahrung der Dokumente für einen Zeitraum von 10 Jahren.
- Uneingeschränkter Zugang zu den Dokumenten für die Inspektionsstelle der TÜV SÜD Auto Service GmbH und die zuständige Akkreditierungsstelle.

Darüber hinausgehende gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Nach Abschluss der gesetzlich definierten Aufbewahrungsfristen behält sich die TÜV SÜD Auto Service GmbH eine Löschung vor. Möchte der Kunde eine längere Aufbewahrungsfrist haben, muss er dies schriftlich mitteilen.



3.8. Abbruch einer Begutachtung

Folgende Gründe kann es für den Abbruch einer Begutachtung geben:

- Der Kunde wünscht den Abbruch der Begutachtung
- Die Kunde versagt den Zugang zu für die akkreditierte Tätigkeit relevanten Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Unterlagen, so dass eine Begutachtung nicht möglich ist. Wird der Zugang nur für einzelne Teile versagt, rechtfertigt dies nicht sogleich einen Abbruch. Vielmehr werden die versagten Teile im Bericht dokumentiert.
- Das Verhalten des Personals der Kunden gegenüber dem Begutachter ist unzumutbar. Hierzu zählen insbesondere Beleidigung oder Täuschung des Begutachters. Nicht gemeint sind hier inhaltliche Diskussionen z. B. zu Feststellungen des Begutachters.
- Die begonnene Begutachtung führt zu der Erkenntnis, dass die Kunde die grundlegenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Abweichungen nehmen bezüglich Anzahl und Bedeutung/Schwere einen Umfang an, bei dem eine nachfolgende Dokumentenprüfung und/oder eine Nachbegutachtung nicht ausreichend sind und eine vollständige neue Begutachtung erforderlich wird. Das Auftreten von mehreren kritischen Abweichungen rechtfertigt nicht zwingend den Abbruch einer Begutachtung.

4. Gültigkeitsdauer und Bezug zur Prüfgrundlage

In jedem Fall muss der Hersteller aufgrund seiner Pflichten als Hersteller oder Einführer zunächst die Konformität seines Produktes oder seiner Dienstleistung mit den grundlegende Sicherheitsanforderungen deklarieren und der Inspektionsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Spezifikationen bereitstellen, um eine unabhängige Drittparteienprüfung zu ermöglichen.

4.1. Prüfung gegen Richtlinien und Verordnungen

Inspektionsberichte und -bescheinigungen nach Richtlinien und Verordnungen beziehen sich immer auf den zum Zeitpunkt ihrer Ausstellung aktuellen Stand der jeweiligen Richtlinie oder Verordnung, sofern nicht explizit anders angegeben.

4.2. Prüfung gegen Standards

Inspektionsberichte und -bescheinigungen nach Standards beziehen sich immer auf den explizit angegebenen Stand des jeweiligen Standards.

Die Aussage von Inspektionsberichten und -bescheinigungen gilt nur für die auf dem jeweiligen Dokument angegebene Konfiguration und zu dem angegebenen Zeitpunkt der Prüfung. Darüber hinaus kann keine weitere Aussage abgeleitet werden. Insbesondere sind Änderungen an den Inspektionsobjekten nach dem angegebenen Datum nicht erfasst.



5. Einräumung von Nutzungsrechten

5.1. Nutzung von Prüfberichten und Inspektionsberichten

Soweit nicht vorab in Textform von der Inspektionsstelle ausdrücklich zugestimmt wurde oder das dem Prüfbericht (Klassifikation als „öffentlich“) bzw. dem Auftrag zugrunde liegende Inspektionsverfahren die Verwendung vorsieht oder eine Offenlegung aufgrund von gesetzlichen, behördlichen bzw. Akkreditierungsvorgaben erforderlich ist, gilt, dass Berichte insbesondere zu Werbezwecken weder teilweise noch vollständig veröffentlicht/vervielfältigt werden dürfen.

Wenn Berichte mit Zustimmung der Inspektionsstelle für Werbezwecke genutzt werden, dürfen den Berichten vom Kunden keine über ihren tatsächlichen Inhalt hinausgehende, insbesondere keine verfälschenden oder irreführenden Aussagen oder Interpretationen hinzugefügt/beigelegt werden. Der Kunde hat jederzeit darauf zu achten, dass die Aussagen der Berichte korrekt und unverfälscht wiedergegeben werden.

Dies gilt insbesondere für alle durch den Kunden veranlassten Kommunikationsmaßnahmen, Werbeanzeigen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Verkaufsunterlagen etc. in digitalen Medien, Audiobeiträgen oder Printmedien.

Werden Berichte der Inspektionsstelle gemäß dem oben genanntem Vorgehen verwendet, so dürfen diese nur mit unverändertem und vollständigem Wortlaut unter Angabe des Ausstellungsdatums verwendet werden.

Berichte dürfen jedoch in keinem Fall dazu benutzt werden, zu behaupten oder zu implizieren, dass der TÜV SÜD den Kunden, dessen Produkt oder System besonders empfiehlt.

5.2. Nutzung von Inspektionsbescheinigungen

Als Arbeitsergebnis wird grundsätzlich ein Inspektionsbericht verfasst.

Auf Anfrage können bei positivem Gesamtergebnis Inspektionsbescheinigungen in Papierform und/oder in digitaler Form mit DAkKS-Logo ausgestellt werden. Zudem können diese auf Anfrage in der Zertifikatsdatenbank des TÜV SÜD gelistet werden, siehe unter <https://www.tuvsud.com/de-de/dienstleistungen/produktpruefung-und-produktzertifizierung/zertifikatsdatenbank>.

Das Recht zur Nutzung der Inspektionsbescheinigungen im unveränderten Zustand wird dem Auftraggeber eingeräumt. Dabei sind die Bedingungen zur Nutzung des TÜV SÜD Logos und des DAkKS Logos (siehe Kapitel 5.4.2) einzuhalten.

Basierend auf der Durchführung einer Inspektion wird der Auftraggeber nicht von der DAkKS akkreditiert. Die DAkKS Akkreditierung der IBCA verbleibt bei der TÜV SÜD Auto Service GmbH.

Inspektionsberichte, die ausschließlich Ergebnisse enthalten, die nicht unter die Akkreditierung fallen, dürfen weder das Symbol noch einen sonstigen Hinweis auf den Status als akkreditierte Stelle enthalten.



5.3. Informationspflicht vor Presseveröffentlichungen

Plant der Kunde die Nennung einer Prüfleistung der IBCA in einer Pressemitteilung, insbesondere in Fachartikeln oder Social Media Posts, so ist die Pressestelle der TÜV SÜD AG (presse@tuvsud.com) davon möglichst frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

Für eine solche Nennung ist eine vorherige schriftliche Zustimmung der TÜV SÜD Auto Service GmbH erforderlich.

5.4. Umgang mit Logos

5.4.1. Umgang mit TÜV SÜD Logo

Grundsätzlich ist der Kunde im Zusammenhang mit einer Prüfung/Inspektion durch die TÜV SÜD Auto Service GmbH **nicht** berechtigt, das TÜV SÜD Logo für Werbezwecke oder eine Produktkennzeichnung zu verwenden.

Eine Ausnahme stellt die Verwendung einer ausgestellten Inspektionsbescheinigung oder eines Inspektionsberichts inklusive Anlagen mit TÜV SÜD Logo gemäß der Nutzungsvereinbarung (siehe Klausel 5) dar.

5.4.2. Umgang mit DAkkS-Logo

Die Regeln für akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen zur Verwendung der Akkreditierungsurkunde, des Akkreditierungssymbols der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH sowie zu sonstigen Verweisen auf die Akkreditierung sind unter der 71 SD 0 011 bei der DAkkS zusammengefasst.

Es gelten insbesondere die folgenden Bestimmungen:

Das Symbol darf nicht in einer derartigen Weise verwendet werden, dass erklärt, impliziert oder darauf hingewiesen wird, dass die DAkkS die Verantwortung für die Richtigkeit der Prüf- oder Inspektionsergebnisse oder Entscheidungen zur Zertifizierung übernimmt, die Gegenstand der Akkreditierung sind. Weiterhin ist keine Verwendung gestattet, die erklärt, impliziert oder darauf hinweist, dass die DAkkS ein kalibriertes Gerät, Prüf- oder Inspektionsobjekt oder Produkt, Managementsystem oder eine Person zulässt oder darauf hinweist, dass das Produkt, das Managementsystem oder die Person durch die DAkkS eine Zulassung erhalten hat.

Der Auftraggeber darf daher bei Erhalt eines Inspektionsberichts oder einer -bescheinigung mit DAkkS-Logo nicht aufgrund dessen das DAkkS-Logo oder das für die IBCA angepasste DAkkS-Logo verwenden.

Unabhängig davon kann der Auftraggeber eigene Akkreditierungen halten.

Wenn Inspektionsbescheinigungen der IBCA zu Werbezwecken verwendet werden, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass eindeutig und verständlich beschrieben ist, dass die Akkreditierung von der IBCA und nicht vom Auftraggeber gehalten wird sowie die Nutzung des DAkkS-Logos sich nur auf Dienste beziehen, die von der Akkreditierung



erfasst sind und mit diesen in eindeutigem, unmissverständlichem Zusammenhang stehen. Dabei müssen auch textliche Fassungen vermieden werden, die in dieser Weise missverstanden oder unberechtigt angesehen werden können oder die suggerieren, dass der Auftraggeber selbst Inhaber der Akkreditierung ist. Die Inspektionsbescheinigung darf zum Zweck der Werbung nur vollständig und nicht in Teilen verwendet werden.

Im Falle einer Verletzung dieser Bedingungen oder bei nicht korrekter Nutzung droht der IBCA der Entzug der Akkreditierung durch die DAkkS wodurch auch bei der damit in Zusammenhang stehenden Hinweise in Kommunikationsmedien geeignete Maßnahmen eingeleitet werden.

6. Beschränkung oder Widerruf von Berichten und Bescheinigungen

Eine Beschränkung oder ein Widerruf von Inspektionsberichten und -bescheinigungen kann erfolgen, wenn:

- zum Zeitpunkt der Inspektion noch unbekannte Risiken nachträglich festgestellt werden,
- der Auftraggeber gegen die Bedingungen für akkreditierte Tätigkeiten verstößt,
- der Auftraggeber gegenüber der IBCA unrichtige Angaben macht oder wichtige Tatsachen, die für die Inspektion von Relevanz sind, verschweigt, oder
- wenn die Aufbewahrung und der Zugriff der IBCA auf die aufbewahrten Dokumente nicht gegeben ist.

7. Beschwerden

Beschwerden sind direkt an die IBCA unter ib-fusa@tuvsud.com zu richten. Die Inspektionsstelle verfügt über dokumentierte Verfahren zum Umgang mit Beschwerden. Eine Beschreibung der Verfahren ist auf Anfrage erhältlich.

Kosten, die durch die Evaluierung einer unberechtigten Beschwerde entstehen, können an den Kunden verrechnet werden.

Eingehende Beschwerden von Dritten werden von der IBCA bewertet und sofern berechtigt innerhalb eines angemessenen Zeitraums auch an den betreffenden Kunden weitergegeben.

8. Umweltmanagement und Arbeitsschutz

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH unterhält ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001:2015 sowie ein Managementsystem für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz nach ISO 45001:2018. Damit verbunden sind auch Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz beim Arbeiten beim Kunden.

Wo Vor-Ort-Aktivitäten (z. B. Audits oder Inspektionen) des TÜV SÜD-Personals persönliche Schutzausrüstung erfordern, müssen TÜV SÜD und der Auftraggeber sich vor jedem Besuch abstimmen, wer diese zur Verfügung stellt.



9. Verstöße gegen die Bedingungen

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH ist berechtigt, für jeden Einzelfall eines schuldhaften Verstoßes des Auftraggeber gegen diese Bedingungen für akkreditierte Tätigkeiten eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 50.000 zu fordern. Gleiches gilt, wenn unzulässige Werbung betrieben oder ein Logo mit Namen oder Nummer der akkreditierten Stelle missbräuchlich verwendet wird.

Des Weiteren ist die TÜV SÜD Auto Service GmbH berechtigt, jegliche Kosten oder Aufwendungen, die durch eine berechtigte Beschränkung oder einem berechtigten Widerruf einer Inspektionsbescheinigung entstanden sind, in Rechnung zu stellen.

Dies gilt insbesondere auch, wenn die IBCA auf Veranlassung einer Aufsichtsbehörde oder wegen eines sonstigen Hinweises tätig wird und sich diese Veranlassung als begründet erweist.

Die Geltendmachung von über den Betrag der verwirkten Vertragsstrafe hinausgehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf den tatsächlichen Schaden im Falle der Geltendmachung angerechnet wird

9.1. Folgen unzulässiger Nutzung

Sollte die TÜV SÜD Auto Service GmbH aufgrund vertragswidriger Nutzung einer Inspektionsbescheinigung oder eines -berichts durch den Kunden von Dritten in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die TÜV SÜD Auto Service GmbH von allen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. Das Gleiche gilt für Fälle, in denen die TÜV SÜD Auto Service GmbH durch Werbeaussagen des Kunden von Dritten in Anspruch genommen wird. Daraus entstehende Kosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

10. Haftung

Die TÜV SÜD Auto Service GmbH haftet, außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber aus Nichterteilung, Widerruf oder Beschränkung einer Inspektionsbescheinigung entstehen.

Gegen die TÜV SÜD Auto Service GmbH können insbesondere keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, wenn der Auftraggeber ein an ihn zurückgegebenes oder bei ihm verbliebenes Prüfmuster/Dokument nicht bzw. nicht mehr in unverändertem Zustand zur Verfügung stellt oder stellen kann.